

STELLUNGNAHME

vom 7. Juni 2022 zum Referentenentwurf

Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner:

DVGW-Hauptgeschäftsstelle | Wasserversorgung

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Tel.: +49 228 9188-851

Fax: +49 228 9188-994

E-Mail: wasser@dvgw.de

Der DVGW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf für die Neufassung der AVV zur Ausweisung der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete (AVV GeA), weist aber darauf hin, dass aufgrund der sehr kurzen Rückmeldefrist eine sorgfältige und umfassende Prüfung des Entwurfs nicht möglich ist.

Mit der Neufassung der AVV GeA wird die Möglichkeit einer problemadäquaten Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete künftig von der Qualität und Dichte des Ausweisungsmessnetzes abhängen. Das 2021 aktualisierte und erweiterte DVGW-Arbeitsblatt W 108 „Messnetze für das Grundwassermonitoring in Wassergewinnungsgebieten“ sowie die im Juni 2022 neu erscheinende DVGW-Information Wasser Nr. 111 „Hinweise für die Funktions- und Eignungsprüfung von Grundwasser-messstellen“ können als fachliche Grundlagen für diese Aufgaben herangezogen werden.

Unterstützung von geplanten Neuregelungen:

Der DVGW begrüßt und unterstützt folgende Anforderungen des Referentenentwurfs, die wichtige Beiträge für eine problemadäquate Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete leisten werden:

- **Mindestanforderungen an die Messstellendichte der Ausweisungsmessnetze** gemäß § 4 (2) in Höhe von mindestens einer Messstelle je 50 km² bzw. bei stark variierenden hydrogeologischen Verhältnissen von einer Messstelle je 20 km²
- **Berücksichtigung der Einzugsgebiete von Trinkwasserentnahmestellen** [besser: von Wasserentnahmestellen für die Trinkwasserversorgung] und der in ihnen gewonnenen Messdaten zur Nitratbelastung des Grundwassers gemäß § 5 (3)
- **Berücksichtigung denitrifizierender Verhältnisse im Grundwasser** gemäß §§ 3 (3), 5 (1) und 6. Die Denitrifikationskapazität der Grundwasserleiter ist in Abhängigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen und ihres Aufzehrens durch Nitratreinträge in der Vergangenheit regional sehr unterschiedlich ausgeprägt und stellt eine endliche, teilweise bereits aufgebrauchte natürliche Ökosystemleistung dar. Der DVGW stellt allerdings fest, dass sich der tatsächliche Mehrwert dieser Anforderungen erst bewerten lässt, wenn bekannt ist, wie ein in die GrwV aufzunehmender § 7 (3a) lauten wird.

Hinweise zur Messstellenauswahl für Ausweisungsmessnetze und Gebietsabgrenzungen

Der DVGW weist darauf hin, dass die geforderte Mindestmessstellendichte gemäß § 4 (2) und die immissionsbasierte Abgrenzung der belasteten Gebiete gemäß § 5 (1) vielfach nur durch die **zusätzliche Berücksichtigung geeigneter Messstellen weiterer Messstellenbetreiber** eingehalten werden kann, weil bei komplexen hydrogeologischen Gegebenheiten und Landnutzungsverhältnissen, die geforderte Mindestdichte für eine problemadäquate Abgrenzung nicht ausreichen wird.

Der DVGW empfiehlt eine Verpflichtung zur Berücksichtigung von für die Messaufgabe geeigneten Messstellen weiterer Messstellenbetreiber als Bestandteile des Ausweisungsmessnetzes und als Zusatzmessstellen. Das gilt insbesondere dann, wenn diese Messstellen bereits Bestandteil anderer behördlicher Messnetze und Informationssysteme sind, von Wasserversorgungsunternehmen für das Monitoring der Trinkwasserressourcen und/oder in Wasserrechtsverfahren verwendet werden und behördlich anerkannt sind. Der Referentenentwurf schafft mit §§ 4 (1) und 5 (1) die Möglichkeiten zur Aufnahme weiterer Messstellen in das Ausweisungsmessnetz und

zur Berücksichtigung von Zusatzmessstellen. Allerdings zeigen die Erfahrungen aus der bisherigen Umsetzung, dass die Bundesländer von dieser Möglichkeit nur zögerlich und unzureichend Gebrauch machen. Umfangreiche Daten und Erfahrungen bleiben so bislang ungenutzt und verhindern vielerorts eine differenziertere, die tatsächlichen Gegebenheiten und Belastungen besser abbildende Gebietsausweisung.

Im Juni 2022 erscheint die **DVGW-Information Wasser Nr. 111 „Hinweise zur Funktions- und Eignungsprüfung von Grundwassermessstellen“**, die fachliche Unterstützung für die Auswahl funktionsfähiger und geeigneter Messstellen enthält und in Einklang mit Anlage 1 „Anforderungen an Grundwasser-Messstellen“ des Referentenentwurfs steht. In diesem Zusammenhang bietet der DVGW seine Unterstützung bei der Messstellenauswahl und Messnetzgestaltung an.

Hinweis zur Überprüfung der Gebietsausweisungen

Für die erstmalige und dann turnusmäßig mindestens alle 4 Jahre erfolgende Überprüfung der Gebietsausweisungen fordert der DVGW die **Berücksichtigung möglichst lückenloser Datenreihen**. Die Formulierungen des Referentenentwurfs im § 14 (1) und (2) sind hier unzureichend.

Hinweise zu den Verweisen auf allgemein anerkannte Regeln der Technik

In Bezug auf die für die Umsetzung der neugefassten AVV maßgeblichen allgemein anerkannten Regeln der Technik weist der DVGW auf folgenden Klarstellungsbedarf hin:

- Anlage 1 verweist unter Nr. 2 b) auf das Arbeitsblatt DWA-A 908. Der DVGW weist darauf hin, dass dieses Arbeitsblatt in einem Regelsetzungsprozess des DVGW erarbeitet und als DVGW-Arbeitsblatt W 129 veröffentlicht worden ist. Die DWA als Mitherausgeber hat es inhaltsgleich als DWA-A 908 veröffentlicht. **Der DVGW bittet um einen vollständigen Verweis auf das DVGW-Arbeitsblatt W 129 / DWA-A 908 „Eignungsprüfung von Grundwassermessstellen“.**
- Anlage 1 verweist unter Nr. 3 als Beispiel für die allgemein anerkannten Regeln der Technik der Grundwasserprobennahme auf das AQS-Merkblatt P-8/2. Der DVGW weist darauf hin, dass dieses AQS-Merkblatt in seiner geltenden Fassung nicht mehr den a.a.R.d.T. genügt und die überarbeitete Neufassung noch nicht veröffentlicht ist. **Der DVGW empfiehlt daher stattdessen oder zusätzlich auf die DIN 38402-13 „Planung und Durchführung von Anlagen zur Grundwassergewinnung und -überwachung“ und das DVGW-Arbeitsblatt W 112 „Grundsätze der Grundwasserprobennahme aus Grundwassermessstellen“ zu verweisen.**